

staats- und rechtswiss. Studien XXIV), Wien 1935. Es wird zu wenig beachtet, daß in den *Causae* die ersten Partes der *Dicta* meist Anschauungen anderer und Beweise in deren Sinn — also Objektionen — bringen, denen erst am Ende die eigene Entscheidung folgt. Letztere findet sich z. B. in der C 27 erst in den c. c. 45, 50 f. q. 2. Da wird deutlich unterschieden zwischen einer *desponsatio* ohne Heimführung und kirchliche Weihe, die noch der Zukunft angehören (unserem heutigen Verlöbniß: *fides pactionis*, in c. 3 C. 30 q. 5 *sponsalia* genannt) und der *desponsatio* mit jenem feierlichen Ausdruck des *consensus*. Letztere Feier nennt Gratian *coniugium ratum et legitimum*: *Dict.* zu c. 17 C. 28 q. 1; vgl. c. 1 f. C. 30 q. 5. Freilich kann der *consensus* auch vor Gott gültig in der Klandestine geleistet werden, die jedoch wegen der Rechtsunsicherheit verboten ist: *Dict.* zu c. 11 C. 30 q. 5. Eine Lösung der Konsensehe durch anderen ehelichen Umgang lehnt Gratian ab (zu 282). Die vollendete Unlöslichkeit trat, wie heute, allerdings erst durch die *copula carnalis* ein. Obwohl also Gratian getreu über die Kopulatheorie berichtet, muß ihm selbst die Konsensstheorie als seine Eigenlehre zugeschrieben werden, nicht als bloßer ‚Fremdkörper‘ (281) im System. Innozenz IV., unter dem der Streit sich längst beruhigt hatte, beruft sich bezeichnenderweise in seinem Kommentar zu c. 3 X 4,4 für die Konsensstheorie in seinem einzigen knappen Satz darüber nur auf Gratian: „*Contrahitur autem matrimonium solo consensu, 27 q. 1, sufficiat*“. Demnach kann es nicht überraschen, daß CIC c. 1081 nota 4 für die Konsensstheorie auch auf die ganz von Gratian stammende und diese Theorie vortragende q. 1 der C. 29 und den dieselbe Lehre enthaltenden c. un. C. 30 q. 2 hinweist.

H. Weisweiler S. J.

Glorieux, Palém., *La Littérature Quodlibétique II* (Bibliothèque Thomiste XXI). 8^o (386 S.) Paris 1935, Vrin. Fr 40.—.

Schon 1925 hatte Gl. den ersten Band dieses unentbehrlichen Hilfsmittels veröffentlicht. Unterdessen hat die Forschung so viel Material zu Tage gefördert, daß ein zweiter Band notwendig wurde. Gl. hat seinen ursprünglichen Plan erweitert, indem er über Paris hinausging und auch die zeitliche Beschränkung 1260—1320 fallen ließ, da 1260 als Anfangstermin der Quodlibeta durch die Tatsachen widerlegt wurde. Außerdem hat er unter sorgfältiger Benutzung der gemachten Ausstellungen überall bessernde Hand angelegt. Falls nichts zu ändern war, wird nur auf den früheren Band verwiesen. Ich bedauere allerdings, daß Gl. sich nicht einfachhin zu einer Neubearbeitung des früheren Werkes entschlossen hat. Bei Ausscheidung alles Überflüssigen wäre der Umfang nicht einmal über Gebühr gewachsen. So besteht ein recht lästiges In- und Übereinandergreifen der beiden Bände. Die Einleitung bietet eine Charakteristik der Quodlibeta mit manchen wichtigen Einzelheiten und eine Darlegung ihrer zumal zeitgeschichtlichen Bedeutung. Wenn man auch den einen oder andern Punkt und die Beweiskraft einzelner Stellen beanstanden mag, so entspricht die Darstellung doch den verbürgten Tatsachen. Bei einer kommenden Auflage wird es notwendig sein, die Geschichte der Quodlibeta irgendwie darzulegen und auf die Charakteristik der Gattungen und Zeiten näher einzugehen.

Einige Fragen bleiben noch: Wurden nicht, wenigstens zur Zeit der Blüte, die Quästionen mit dem einen oder anderen Argument meistens vorher schriftlich eingereicht, so daß die von Gl. reich-

lich ausgemalte Überraschung kaum da war? Deutet nicht die Bemerkung Heinrichs von Lübeck (44): *Licet secundum illum ordinem non sunt scriptae* darauf hin? Der Ausdruck *quaestio sine argumentis* sagt wohl, daß gewöhnlich das Gegenteil eintraf. Ferner muß man sich, so glaube ich, hüten, den Verlauf des Quodlibet einfachhin nach der *Quaestio disputata* zu konstruieren. Opponenten werden die Fragesteller sein; eine *crux* ist aber die Bestimmung des *respondens*, von dem so wenige Spuren zu finden sind. Antwortete er bei allen Fragen oder nur bei der einen oder anderen, vielleicht den zuerst aufgeschriebenen, während bei den übrigen der Magister sogleich das Wort ergriff? Wie kommt es, daß bisher kein Reportatum irgendeiner „Disputatio“ Quodlibeti gefunden ist, während derartige Reportata bei den *Quaestiones* bekannt sind? War die getrennte *Determinatio* Regel oder nur gelegentliche Übung? Die endgültige Beantwortung solcher Fragen, zumal mit Berücksichtigung von Ort und Zeit, wird noch Mühe kosten. Einzelne Texte, z. B. S. 10 A. 4, S. 47, der Text aus den Statuten von Toulouse (48), gelten nicht eindeutig von den Quodlibeta; die Fabel über Albert (48) beweist nur, daß die *Disputatio* sich über mehrere Tage hinziehen konnte.

Im Hauptteile werden in der alphabetischen Reihenfolge der *Magistri* Nachträge gemacht und eine große Anzahl neuer Verzeichnisse hinzugefügt. Am Schluß stehen die Anonyma und Verweise auf bisher noch nicht gefundene Quodlibeta. Unter den Verzeichnissen der *Incipit*, der *Hss*, der Personen und Sachen verdient das sehr brauchbare Sachregister besondere Erwähnung.

Als Ergänzungen, die mir bei der Durchsicht auffielen, seien genannt: Die S. 57—59 angeführten Quodlibeta gehören wohl wahrscheinlich Rupella, nicht Alexander von Hales, für den ich keinerlei Beweise finde. Zu bemerken ist, daß die Fassung des ersten Quodlibet in *Cod. Bodleianus* 292 stark abweicht. In *Cod. Vat.* 782 ff. 78^r—81^v steht ein Quodlibet des Stephanus de Poliniaco, Quodlibet An. XXX ist das erste Quodlibet Coningtons, wie sich mit Hilfe der Turiner Notizen Ehrles leicht ergab. Ihm gehen drei Q. D. des C. voraus. Quodl. An. XXXIV gehört dem Robert von Winchelsea; übrigens werden zu Anfang der *Hs Magd. Coll.* 217 auch die anderen Fragen verzeichnet, deren Text fehlt. Quodl. An. XXXV gehört als Quodlibet der Artisten eigentlich nicht hierher, ebenso jenes des Burleigh. Wenn das „Quodlibet“ S. 226 ein Quodlibet ist, dann gehört es entweder nicht Tarantasia oder ist nicht von 1264.

Ich schließe mit einigen Wünschen mehr grundsätzlicher Art. Der Auktor liebt, wie manche andere heute, eine möglichst bestimmte Datierung. Dort, wo nicht feste oder sehr wahrscheinliche Grundlagen vorhanden sind, aber ganz besonders in Büchern, die über die strengen Fachkreise hinausreichen, können solche Datierungen nur Unheil anrichten. Sie werden allgemein wiederholt und sind deshalb wahr, während der Fachmann oft kaum irgendwelche Grundlage für eine solche Datierung zu entdecken vermag. Den „*Tableau chronologique*“, in dem jedes Jahr, das der Herr geschaffen, auch sein Quodlibet hat, kann er nur mit geheimem Grauen lesen; selbst bei den „*dates incontestables*“ muß man mehr als einmal den Kopf schütteln. Ein „*sans doute*“ hilft eben nicht über mangelnde Fundierung hinweg. *Sapere ad sobrietatem*. — Bei den einzelnen Quästionen wäre es für manchen Benutzer wertvoll, die Blattzahlen mehrerer *Hss* zu wissen — natürlich im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen — ebenso,

wer zuerst das Quodlibet oder die bestimmte Hs in die Literatur eingeführt hat, welchem Druck oder welcher Hs die Fragen entnommen sind. Gl. hat in dieser Beziehung schon vieles getan, aber vieles bliebe noch zu tun. Solche Angaben fordern freilich Zeit und Mühe; Versehen und Lücken wird daher jeder entschuldigen. Sie sind aber für die Geschichte der Forschung von großer Bedeutung, entsprechen einer Pflicht der wissenschaftlichen Gerechtigkeit, da die ersten Schritte nicht selten die wichtigsten und mühevollsten sind, und bedeuten für kommende Geschlechter eine große Zeitersparnis. Bibliographische Angaben über Arbeiten, die nur Gesagtes wiederholen, sollten dagegen in wissenschaftlichen Arbeiten, falls nicht ein besonderer Grund vorliegt, möglichst verschwinden; sie verursachen nur lästigen Zeitverlust.

Fr. Pelster S. J.

Zuidema, S. U., *De Philosophie van Occam in zijn Commentar op de Sententiën*. 2 Bde. gr. 8^o (533 u. 400 S.) Hilversum 1936, Schipper. Fl 7.50.

Reizvoll und nützlich ist es, den klaren, sachlichen, übersichtlichen Darlegungen des Verfassers Schritt für Schritt zu folgen und sich von der historischen Treue durch Einsehen der parallel gehenden Quellenbelege des 2. Bandes ständig zu überzeugen. Z. erleichtert dem Leser das Mitgehen; schon der Druck ist klar, sauber, lesbar, die Ausdrucksweise niederländisch däftig, Vertrauen erweckend, sie nennt die Dinge beim Namen — Gott Lob. Bei dem bisherigen Fehlen einer Darstellung der Gesamtphilosophie Occams — so schreibt Z.; Ueberweg, Geyer und andere Historiker haben die neue Schreibweise „Ockham“ folgerichtig durchgeführt —, angesichts seiner geistigen Kraft, angesichts der durch ihn eingeführten nominalistisch-skeptischen Neuorientierung, nicht zuletzt weil Ausdruck des Zerfalls der Spätscholastik und wegen des tiefgehenden Einflusses auf die großenteils aus ihr schöpfende und ihr wahlverwandte beginnende Neuzeit bzw. Übergangszeit, ist vorliegende Arbeit mit ihren Forschungsergebnissen lebhaft zu begrüßen.

Gerade wer sich — wie Referent es wegen seiner Vorarbeiten für die Geschichte der neueren Philosophie tun mußte — eingehend mit den geistigen Mächten beschäftigt hat, die von der Hochscholastik des 13. Jahrhunderts zur Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken der Neuzeit führen, wer sich ehrlich und gründlich bemüht, Licht- und Schattenseiten dieser gärenden Umstellungszeit, das Berechtigte und Unzulässige in dem damals allgemein verbreiteten, gewaltig schwingenden Ressentiment gegen das Mittelalter zu scheiden, greift mit wahrer Freude zu solchen Werken.

Es ist nun an der ganzen breiten, langen Kampfesfront mit ihrer schaurigen Tiefe ein trostloses Trümmerfeld, das sich dem Leser darbietet: ein subjektivistisch-individualistisch, irrational-voluntaristisch erfolgreiches Auflösen der letzten bzw. ersten, allgemeinen, unentbehrlichsten Wahrheiten, der logischen Grundsätze, der ethisch-sozialen Werte, der göttlichen Seinsverhalte: als ob der voluntaristisch eingestellte Skeptiker mit der ganzen gewaltigen Kraft seines Geistes einen geistigen Besitzstand nach dem anderen abzutragen, die gesamte objektive Seinsänderung im Tiegel seiner Heinementalität aufzulösen sich bemühte. Ob dies Gemälde dem Gesamtgeist Occams und den Einzelheiten entspricht? Ob der Verfasser, der gemäß dem Vorwort offensichtlich der reformierten Kirche Südhollands angehört, nicht unbewußt durch das schwere